

Satzung

der

UEF-Lokalbahn

Amstetten-Gerstetten e. V.

Mitglied im Verein

Ulmer Eisenbahnfreunde e. V.

Verein zur Erhaltung von historisch wertvollem

Eisenbahnmaterials

Fassung vom 26.01.2020
INHALTSVERZEICHNIS

1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- Art. 1 Name, Sitz und Zweck
- Art. 2 Geschäftsjahr
- Art. 3 Selbstlosigkeit
- Art. 4 Mittelverwendung
- Art. 5 Vergütungen

2. Mitgliedschaft

- Art. 6 Aufnahme und Arten von Mitgliedschaften
- Art. 7 Mitgliedsbeiträge
- Art. 8 Pflichten der Mitglieder
- Art. 9 Kündigung durch das Mitglied
- Art. 10 Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand
- Art. 11 Ausschluss eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung

3. Vereinsorgane

(A) Mitgliederversammlung (MV)

- Art. 12 Befugnisse der MV, Protokollierung
- Art. 13 Tagesordnung
- Art. 14 Einladung zur MV, Fristen und Versammlungsleitung
- Art. 15 Stimmabgabe
- Art. 16 Stimmenwertung

(B) Vorstand

- Art. 17 Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung, Zeichnungsberechtigung
- Art. 18 Aufgaben
- Art. 19 Delegationsmöglichkeiten
- Art. 20 Vorstandssitzungen, Beschlußfähigkeit

(C) Kassenprüfer

- Art. 21 Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung
- Art. 22 Aufgaben

4. Haftung

- Art. 23 Haftung

5. Beziehung zu den „Ulmer Eisenbahnfreunden e. V.“

- Art. 24 Mitgliedschaft bei den „Ulmer Eisenbahnfreunden e. V.“

6. Satzungsänderung, Auflösung

- Art. 25 Satzungsänderung
- Art. 26 Auflösung

7. Schlussbestimmungen

Art. 27 Gerichtsstand, Gültigkeit

Seite 3

1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen UEF Lokalbahn Amstetten-Gerstetten e.V., abgekürzt LAG. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Gerstetten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck des Vereins ist die betriebsfähige Erhaltung von historisch wertvollem Eisenbahnmaterials, insbesondere der Lokalbahn Amstetten - Gerstetten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- (1) den Erwerb, das Anmieten und das Vermieten von historischem Material,
- (2) das Aufarbeiten von historischem Material durch freiwillige Arbeitsleistungen der Mitglieder,
- (3) Instandhaltung sowie Eisenbahnverkehr auf der Lokalbahn,
- (4) das Einsetzen der Triebfahrzeuge und des Rollmaterials im europäischen Schienennetz,
- (5) Informationsdienst durch Pressemitteilungen, die Veröffentlichung von Büchern u.a. etc.,
- (6) das Veranstellen von Studienfahrten, Vorträgen und Ausstellungen,
- (7) die Pflege von Verbindungen mit Institutionen, die mit den Zielen der LAG übereinstimmen.

Art. 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art. 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Art. 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahme und Arten von Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, Unternehmen, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften offen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags. Seine Entscheidung ist endgültig; er kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der MV mit einfacher Mehrheit festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Diese sind:

- (1) Wahrung der Vereinsinteressen
- (2) Bezahlung des Mitgliedsbeitrags zur festgelegten Fälligkeit
- (3) Meldung von Daten, die auf die Mitgliedschaft Einfluss haben
- (4) Mitarbeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Basis
- (5) Rückgabe aller vereinseigenen Unterlagen und Gegenstände bei Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 9 Kündigung durch das Mitglied

- (1) Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand bis spätestens Ende November bekanntzugeben, damit sie auf Ende des laufenden Geschäftsjahrs wirksam werden kann.

(2) Kommen Postsendungen an ein Mitglied als unzustellbar zurück und ist deswegen das Mitglied im Zahlungsverzug, wird dies als Austritt gewertet, der zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.

Art. 10 Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie mit mehr als einer Beitragsfälligkeit im Rückstand sind.

Art. 11 Ausschluss eines Mitglieds durch die MV

Der Vorstand schlägt den Ausschluss eines Mitglieds unter Angabe der Gründe der MV zur Beschlussfassung vor, wenn Umstände vorliegen,

- (1) die den Verein geschädigt haben bzw. schädigen werden oder
- (2) die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.

Das Mitglied wird vom bevorstehenden Ausschlussverfahren mit Angabe der Gründe unterrichtet. Das betroffene Mitglied kann bei der nächsten MV seine Argumente gegen einen Ausschluss darlegen.

Die Entscheidung der MV ist endgültig.

3. Vereinsorgane

(A) Mitgliederversammlung (MV)

Art. 12 Befugnisse der MV, Protokollierung

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Die MV hat alle Befugnisse, die ihr von Gesetzeswegen und nach der Satzung zustehen, insbesondere:

- (1) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen MV,
- (2) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- (3) Genehmigung des Kassenprüferberichts
- (4) Genehmigung der Finanzplanung des Folgejahres
- (5) Entlastung des Vorstands
- (6) Wahl des Vorstands
- (7) Wahl der Kassenprüfer
- (8) Beschluss über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- (9) Beschluss von Satzungsänderungen,
- (10) Beschluss von Rechtsgeschäften, die den Wert von 50.000,-EUR übersteigen.
- (11) Entscheidung über Anträge,
- (12) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (13) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern,
- (14) Abberufung der Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer in wichtigen Fällen.

Über jede MV ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von Protokollführer und von Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle sind den Mitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

Seite 6

Art. 13 Tagesordnung

Der schriftlichen Einladung zur ordentlichen MV (Art. 12) muss eine Tagesordnung beigelegt werden. Die Ziffern 1-5 und 8 des Art. 12 sind immer und die Ziffern 6,7,9,10,14 und 15 des Art. 12 bei Bedarf einzeln aufzuführen.

In der MV werden nur die in der Tagesordnung vermerkten Themen behandelt.

Art. 14 Einladung zur MV, Fristen und Versammlungsleitung

(1) Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Datum der MV durch den Vorstand und enthält:

- die Tagesordnung
- Angaben über Versammlungsort
- Datum und Beginn der MV
- die zu behandelnden Anträge

Für die Einhaltung der Termine gilt jeweils das Datum des Poststempels.
Die ordentliche MV findet alle zwei Jahre statt.

Anträge von Mitgliedern zur MV sind spätestens zwei Wochen vor der MV an den Vorstand einzureichen.

(2) Eine außerordentliche MV wird einberufen:

- bei Beschluss des Vorstandes,
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder
- auf Verlangen der Kassenprüfer.

Das Begehren für eine außerordentliche MV ist unter Angabe der zu stellenden Anträge und ggf. Wahlvorschläge schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten zu außerordentlichen MV einladen, wobei die Einladung dazu mindestens zehn Tage vor dem Datum der MV zu versenden ist.

Für den Fall, dass der Vorstand dem Begehren bei erfüllten Satzungsbedingungen nicht nachkommt, kann die Einladung durch einen Kassenprüfer vorgenommen werden.

(3) Die MV eröffnet und leitet in der Regel ein Mitglied des Vorstandes. Die MV kann einen anderen Leiter wählen. Ein diesbezüglicher Antrag ist sofort zu behandeln. Ist dreißig Minuten nach dem festgesetzten Beginn einer MV kein Vorstandsmitglied anwesend, so kann jedes stimmberechtigte Mitglied die MV eröffnen und die Wahl eines Versammlungsleiters durchführen.

Seite 7

Art. 15 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich; eine Stellvertretung ist nicht möglich. Jede natürliche Person über 16 Jahre und juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft und jedes Unternehmen haben eine Stimme. Juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Unternehmen müssen aus ihren Reihen einen Bevollmächtigten ernennen, der das Stimmrecht ausübt.

Art. 16 Stimmenwertung

Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation erfolgen. Sofern ein Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl wünscht, ist schriftlich zu verfahren.

Gewertet werden die abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Enthaltungen nicht berücksichtigt werden.

Soweit Gesetze und Satzung keine anderslautenden Bestimmungen vorschreiben, fasst die MV mit einfacher Mehrheit der zu wertenden Stimmen ihre Beschlüsse.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende.

(B) Vorstand

Art. 17 Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung, Zeichnungsberechtigung

(1) Der Vorstand besteht aus einem

- (a) ersten Vorsitzenden
- (b) zweiten Vorsitzenden
- (c) und einem um fünf Personen erweiterten Vorstand

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins, die bei der erstmaligen Wahl an der MV anwesend sein müssen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des ersten und zweiten Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 EUR verpflichtet ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

(3) Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorheriger Rücktritt oder Abberufung sind möglich. Die restlichen Vorstandsmitglieder können einen Ersatz ernennen. Ernannte oder neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer jenes Vorstandsmitglieds ein, das sie ersetzen. Erfolgt keine Ernennung oder Nachwahl, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten MV weiter.

Seite 8

Art. 18 Aufgaben

(1) Als geschäftsführendes Organ führt der erste und zweite Vorsitzende die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein im Außenverhältnis.

Insbesondere sorgt er für

- die Erreichung der Vereinsziele nach der Satzung und den Vollzug der Beschlüsse der MV
- die Vorbereitung der MV
- die Zusammenarbeit mit dem Verein Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.

Art. 19 Delegationsmöglichkeiten

Eine Delegation von Aufgaben entbindet das zuständige Vorstandsmitglied nicht von seiner Verantwortung für den Geschäftsbereich.

Art. 20 Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit

Eine Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(C) Kassenprüfer

Art. 21 Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung

(1) Es werden zwei Personen gewählt. Beauftragt können auch Nichtmitglieder werden.

(2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorheriger Rücktritt oder Abberufung sind möglich.

Bei vorherigem Rücktritt bestimmt der Vorstand einen neuen Kassenprüfer, der in Amtsdauer jenes Kassenprüfer eintritt, den er ersetzt.

Art. 22 Aufgaben

Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, insbesondere:

Die satzungsgemäße Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Unterlagen, die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege, die sachlich richtige Darstellung des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung nach steuer- und handelsrechtlichen Bedingungen. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder einer Überschuldung des Vereins ist eine außerordentliche MV einzuberufen. Die Ergebnisse der Jahresabschlußprüfung sind der MV vorzutragen.

Seite 9

4. Haftung

Art. 23 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

5. Beziehung zu den „Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.“

Art. 24 Mitgliedschaft bei den „Ulmer Eisenbahnfreunden e.V.“

Der Verein ist Mitglied des Vereins „Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.“

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig auch Mitglieder des Vereins „Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.“.

6. Satzungsänderung, Auflösung

Art. 25 Satzungsänderung

(1) Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Artikel 24, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 2 können nicht geändert werden.

Art. 26 Auflösung

Für eine Auflösung ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

Ulmer Eisenbahnfreunde e.V., Sitz und Gerichtsstand Ulm (Donau). Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm. Der Verein fördert gemeinnützige Vorhaben zur Erhaltung von Kulturwerten nach Abschnitt A Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 EStDV (siehe Art.3 der Vereinssatzung).

Siehe hierzu auch notarieller Übernahmevertrag vom 16.Mai 2000 zwischen den Ulmer Eisenbahnfreunden e.V. und dem Verein UEF Lokalbahn Amstetten-Gerstetten e.V. mit Sitz in Gerstetten, Punkt 5 Betriebsaufgabe

8. Schlussbestimmungen

Art. 27 Gerichtsstand, Gültigkeit

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Gerstetten. Diese Satzung wurde am 11. Dezember 1999 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister zum 02.02.2000 in Kraft.

Gerstetten, den 11.12.1999, geändert am 10.09.2015, geändert am 26.01.2020